

Kleine Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **8 (1941-1942)**

Heft 2

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Sicherung geht über ein Windrad, dessen lange Gewindespindel beim Losschrauben einen doppelarmigen Hebel 1 freigibt, der sich durch Federdruck bis zu einem Anhaltestift genau um 90° dreht. Dieser Hebel 1 ist fest verbunden mit der Welle 2, die am untern Ende den Plattenriegel R trägt. In der Sicherungsstellung greift der Riegel R zwischen die Kopfenden der Nadelbolzen und die Oberränder der Rillenbolzenhülsen, so dass eine Verschiebung der beiden Trägheitskörper bis zum Nadelanstich nicht möglich ist. Sobald aber der Plattenriegel um 90°, also senkrecht zur Sicherungsstellung verdreht wird (Nebenabb. 3), werden beide Aggregate frei und gegeneinander beweglich; die Bombe ist entsichert, und zwar in dem Moment, wo die Gewindespindel die Oberkante der Gabel verlässt. Denn die von der Propellerschraube nicht mehr gehaltene Gabel gibt den darunter befestigten

Schwenkhebel S frei, der seinerseits den eingreifenden doppelarmigen Hebel 1 und damit auch den Sicherungsriegel in die Scharfstellung dreht.

Diese Vorrichtung erlaubt ferner, die Entsicherung — nach Wunsch — auf einen längern oder kürzern Fallweg einzustellen. Entweder kann man mittels einer besondern Konstruktion den Anstellwinkel der Windradschaufeln ändern, oder man kann durch Einbau eines Untersetzungsgetriebes den Sicherungsweg verlängern.

Auf jeden Fall vermittelt der Ausschraubpropeller die grösstmögliche Sicherung für die eingehängte wie für die ableitende Bombe.

Wer sich die vorstehenden Ausführungen zu eigen gemacht hat, dürfte den gewöhnlichen Blindgängern nicht mehr so fassungslos unkundig gegenüberstehen, wie dies leider in Luftschutzkreisen noch vielfach der Fall ist.

(Abdruck aus «Gasschutz», Beilage zur Schweiz. Technischen Zeitschrift, Verlag Orell Füssli AG, mit freundlicher Genehmigung von Redaktor und Autor.)

Kleine Mitteilungen

Wir tragen nach, dass es sich beim Aufsatz «Die Bombardierung Belgrads und der Luftschutz» in Protar 7 (1941) 194—195 um den Abdruck eines Referates über einen Artikel im «Pester Lloyd» aus der Zeitschrift «Gasschutz und Luftschutz» handelt.

Brandbomben-Anzeigergerät.

Die englische Firma Mortimer Gall & Co. hat ein kleines Selenzellengerät konstruiert, bei dem durch die Lichteinwirkung einer Brandbombe ein Stromkreis geschlossen wird, der eine Alarmglocke betätigt. Der Apparat ist derart empfindlich, dass er bereits auf ein brennendes Streichholz reagiert. Eine Anzahl solcher Anzeigergeräte wird in einem Gebäude so verteilt aufgestellt, dass jeder Ort bewacht wird. Der Anschluss der Apparate erfolgt an eine zentrale Signalstation, wie dies bei den üblichen Läuteeinrichtungen, z. B. in Hotels, der Fall ist. Beim Ertönen der Alarmglocke ist an einer Schautafel hinter Glas ersichtlich, in welchem Raum ein Brand ausgebrochen ist. Dieses System erlaubt es, die ganze Feuerwehrmannschaft geschützt im Bombenschutzraum unterzubringen bis zum Ertönen der Alarmglocke. B. (Flugwehr und -Technik.)

Film über Ausbildung und Arbeit der Luftschutztruppen.

Unter Leitung der A + PL ist ein Film erstellt worden, der im ersten Teil (Schmalfilm mit Beschriftung, ohne Ton) kurz die allgemeinen Grundlagen der Ausbildung und eingehend die Ausbildung der einzelnen Dienstzweige und im zweiten Teil (Schmalfilm oder Normalfilm mit Ton) eine Uebung im Gesamtverband zeigt.

Der zweite Teil wird als Sonderbeilage zur Wochenschau in den Kinos der Schweiz vorgeführt. Er gewährt einen ausgezeichneten Einblick in die Arbeit der Luftschutztruppen. Das Thema ist eine Gesamtübung. Sie zeigt die Luftschutztruppe zuerst in Bereitschaftsstellung. Da ertönen die Sirenen. «Fliegeralarm», und unverzüglich beginnen die Luftschutzleute mit ihrer

Arbeit. In der Alarmzentrale herrscht Vollbetrieb, die eingehenden Meldungen werden geprüft und Befehle erteilt. Nun rücken die Detachements aus, Feuerwehr und Sanität an der Spitze. An den Schadenstellen wird die Aktion eingeleitet. Die Sanität greift rasch und wirksam ein und gewährt den Verletzten in sog. Verwundetennestern die erste Hilfe. Mitten in der Uebung wird der Befehl «Gas» durchgegeben. Die Arbeit geht weiter, aber von jetzt an unter Gasschutz. Mit dem Zeichen «Endalarm» wird die Uebung abgebrochen. Im Ernstfalle würde die Arbeit jetzt erst mit ganzem Nachdruck einsetzen. Den Schluss bilden überaus eindrucksvolle Szenen aus Kriegsgebieten. Bei der Betrachtung des Films ist festzustellen, dass der Luftschutz auf einer hohen Stufe steht und sich unentwegt dafür einsetzt, der Bevölkerung im Kriege wirksame Unterstützung zu gewähren. Für jedermann empfiehlt es sich, diesen interessanten Film anzusehen.

Beide Teile können als Schmalfilm zur Aufführung in den LO oder in der Öffentlichkeit von A + PL leihweise bezogen werden.

Verurteilte Luftschuttsünder.

Durch Bundesratsbeschluss vom 11. Juni 1940 wurde den Gemeindebehörden luftschutzpflichtiger Ortschaften die Befugnis erteilt, ohne Rücksicht auf die Gefährdung, zwingende Vorschriften hinsichtlich baulicher Massnahmen zu erlassen. Wie in andern Orten hat gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 17. November 1939 betreffend vermehrte Förderung baulicher Massnahmen für den Luftschutz, auch der Gemeinderat von Bern in Anwendung von § 2 der bezüglichen Verordnung vom 28. Dezember 1939 den Hausbesitzern der meistgefährdeten Zone eine Frist zur Erstellung von *Luftschutzräumen*, beziehungsweise zum Ergreifen der erforderlichen Ersatzmassnahmen angesetzt, die bis Ende März 1940 lief. Säumige Hausbesitzer wurden nachträglich gemahnt, und als das nichts nützte, musste die Einwohnergemeinde Bern gegen eine grosse Zahl derselben Strafanzeige erlassen. Unter den Sündern be-

fanden sich auch drei Geschwister B. als Miteigentümer eines an der Marktgasse, der meistgefährdeten Zone, gelegenen Hauses. Die II. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Bern verurteilte daher, gestützt auf Art. 9 BRB vom 17. November und Art. 10 BB betr. Strafvorschriften für den Passiven Luftschutz vom 24. Juni 1938, zwei der Geschwister zu je zwei Tagen, eine Tochter, als eigentliche Verwalterin des Gebäudes, zu fünf Tagen Gefängnis, unter Zubilligung des bedingten Straferlasses an alle drei Geschwister. In der Begründung hiess es, dass sich die Anwendung der Gefängnisstrafe wegen der Hartnäckigkeit der Weigerung, den behördlichen Vorschriften nachzukommen, rechtfertige. Die Verurteilten reichten beim *Bundesgericht* Nichtigkeitsbeschwerde ein, indem sie zwar nicht bestritten, dass sie schuldig seien und es sich um einen schweren Fall handle, sondern einzig, dass zu Unrecht die Verurteilung auf Grund des BB vom 24. Juni 1938, statt laut BRB vom 28. Januar 1941 erfolgt sei, durch welchen jene Strafvorschriften abgeändert, nicht nur ergänzt, und viel milderes Recht geschaffen worden sei, so dass nur eine Busse, nicht eine Freiheitsstrafe hätte ausgefällt werden dürfen. Gefängnisstrafe sei im Sinne des BRB nur für den Wiederholungsfall vorgesehen, hier aber liege kein Rückfall vor.

Der *Eidg. Kassationshof* des Bundesgerichtes hat die Nichtigkeitsbeschwerde am 12. Dezember 1941 einstimmig als unbegründet abgewiesen, da die von den Beschwerdeführern getroffene Auslegung des BRB völlig haltlos sei. Das Motiv zum Erlass des späteren BRB von 1941 lag unter anderem hauptsächlich darin, dass die Widerhandlungen gegen diese Luftschutzvorschriften in gewissen Städten namentlich eine ausserordentlich hohe Zahl erreichten und zahllose Rückfälle vorkamen. (In Lausanne waren beispielsweise viele Tausende von Straffällen zu verzeichnen.) Daher wurde nicht nur das Busseminimum erhöht, sondern auch Gefängnisstrafe vorgesehen, wodurch nicht nur eine Aenderung, sondern auch eine Ergänzung des früheren BB erfolgte, was immerhin darin etwas deutlicher hätte zum Ausdruck gebracht werden dürfen. Art. 1 BRB sagt jedoch, dass Wiederholungen gemäss BB geahndet werden, und auf keinen Fall wollte mit Art. 10 BB etwa der Schlußsatz aufgehoben werden, welcher als Bestrafung vorsieht: «... und in schweren Fällen überdies mit Gefängnis bis auf drei Monate», so dass also entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer Gefängnisstrafe auch bei schweren Fällen ausgesprochen werden muss, obwohl es sich weder um eine Wiederholung noch um Rückfall handelt. Denn auch ohne das kann eben doch ein schwerer Fall vorliegen. Der BRB bedeutet ganz im Gegensatz zur Auffassung der Verurteilten eine gewisse Verschärfung und nicht eine Milderung der Strafbestimmungen, indem er nicht nur das Minimum der angedrohten Busse erhöht, sondern den Wiederholungsfall als schweren Fall in der Strafanordnung behandelt wissen will. Richtigerweise hätte im vorliegenden Fall, der als schwerer zu qualifizieren ist, neben Gefängnis auch noch Busse ausgefällt werden müssen, doch wurde der Entscheid vom Generalprokurator diesbezüglich nicht angefochten. *Dr. CKr.*

Les femmes au service du feu en Grande-Bretagne.

Afin que tous les hommes aptes au service du feu puissent être utilisés à cette tâche,¹⁾ les commandants des corps de pompiers ont reçu l'ordre de recruter des

femmes pour le service des estafettes motorisées, des messagers-cyclistes, des motocyclistes, des conducteurs de lourds camions, et de les employer aussi comme conductrices des dévidoirs-automobiles, voitures-cantines, camions pour le transport des provisions, camionnettes, etc.

«L'expérience des services d'ambulance et des cantines de secours, dit une ordonnance du Ministère de l'intérieur, a démontré que les conductrices sont aussi capables de faire face au danger que les hommes»; de plus, on prend également en considération l'emploi des femmes pour le service des pompes.

Les travaux intérieurs, dans les casernes de pompiers, doivent être, autant que possible, exécutés exclusivement par des femmes. Elles doivent être employées également dans les corps de garde et occuper les postes du personnel masculin des services de subsistances. De même il est recommandé de remplacer par des femmes la moitié des sentinelles d'immeubles où sont installés des postes d'incendie.

(*Revue internationale de la Croix-Rouge.*)

Equipement des pompiers volontaires en Grande-Bretagne.

Equipement devant être porté par les pompiers volontaires:

- 1° une ceinture autour de la taille avec des crochets pour porter six sacs remplis de sable et quatre seaux d'eau;
- 2° une hache, à insérer dans la ceinture;
- 3° une pompe à pied, à porter sur l'épaule gauche;
- 4° une échelle extensible, à porter sur l'épaule droite;
- 5° une pelle à long manche, à porter sous le bras gauche;
- 6° un sifflet, à tenir dans la bouche;
- 7° deux couvertures mouillées, à porter sur la tête;
- 8° un casque d'acier avec bord relevé pour contenir de l'eau;
- 9° du sable de réserve, à porter dans toutes les poches, à l'exception de la poche inférieure gauche de la veste;
- 10° une montre, dans la poche inférieure gauche de la veste;
- 11° des copies de ces règles, en trois exemplaires, dans la poche supérieure droite de la veste;
- 12° une boîte d'allumettes (de sûreté) pour allumer des bombes incendiaires n'ayant pas éclaté.

NB. Les masques doivent être portés.

Le Ministère de la sécurité nationale a livré récemment, aux autorités locales, des masques à gaz destinés aux personnes asthmatiques ou qui, pour cause de trachéotomie, de déformation de la face ou de graves affections cardiaques, ne peuvent pas porter les appareils respiratoires anti-gaz du type usuel. Ces masques spéciaux, qui ont fait l'objet d'études techniques et de recherches prolongées de la part des services officiels médicaux et anti-gaz, se composent essentiellement d'une cagoule munie du filtre d'un masque civil, avec soupape de sortie des gaz, auquel on a adapté le respirateur à soufflet des appareils pour bébés.

Ces masques sont distribués aux personnes sur le vu d'un certificat médical. Des instructions appropriées du Ministère de l'hygiène sont données aux médecins, directement ou par la voie de la presse médicale.

(*Revue internationale de la Croix-Rouge.*)

¹⁾ Voir *The Times*, n° du 25 septembre 1941.

Früher Tag...

Der Morgen des ABV-Soldaten.

Statt zu murren über frühes Aufstehen, über eintönigen Dienst, hat unser ABV-Soldat seine Eindrücke in poetische Sätze gefasst, denen wir hier gerne Aufnahme gewähren.
Red.

Die schwere Haustüre fällt hinter mir ins Schloss. Noch ist stockdunkle Nacht. Die Uhr geht erst gegen vier. Des Tages frühe Pflicht ruft. Kein Sternlein grüsst, alles ist eintöniges Schwarz um mich her und nirgends ein ferner Lichtschimmer drängt auf meinen Weg. Ich begeben mich eben auf den Alarmposten und lasse die blaue Lampe aufleuchten bis sich das Auge einigermaßen im Dunkel der frühen Stunde vertraut fühlt. Hochnebel liegt über den Häusern, die klotzigen Schatten gleich in den schwarzen Himmel ragen. Unter dem breiten Schirm meines Helmes schaue ich suchend nach dem nächtlich-unscharfen Horizont. Hart sind die Schritte der schweren Schuhe auf dem Asphalt und nehmen das unsichere Gefühl des Alleinseins von mir. Längs der breiten Hauptstrasse steht die Fabrik. Ein langes, einschossiges Gebäude von hellem Anstrich und unzähligen hohen Fenstern, hinter deren silbergrau-dunkeln Scheiben eben ein wanderndes Licht auf- und abflammt. Der zündende Strahl wandert mit mir, steht still und zittert wieder weiter. Wohin? Woher? Wer fragt schon darnach! Auch da schreitet einer seinen Weg, nicht nur jetzt, jede Nacht, jede Stunde, und tut seine Pflicht. Auch er tut, was er muss! Auch er hält Wache, doch eine Wache andern Sinnes und Geistes. Ihn drängt die Fron menschlichen Misstrauens auf diesen Gang. Ein gespenstiger Schatten, läuft er in den Stunden der Ruhe durch die leeren Arbeitshallen, wo tagsüber fleissige Hände sich regen und werken, um in beruflicher Freude oder der Mühseligkeit alltäglichen Schaffens dem Frieden der Menschheit zu dienen.

Hundert Schritte weiter drängt sich aus schmaler Ladenritze ein einsamer Lichtstrahl in die Nacht. Auch hier einer, der wohl Tag um Tag zu solcher Stunde bereits ans Tagewerk muss, ein Soldat der Arbeit. Und da bin ich über dem Sinnen schon am Ziel, zwänge mich zwischen hohen Betonhöckern durch und greife die vom Nachtregen feuchte Türfalle. Die Tür ächzt in ihren Angeln. Ein schmaler Treppenschlauch führt hinunter in die Unterwelt der Zentrale. Ein Kamerad vom Nachtdienst öffnet, und eine Fülle von Licht fällt mich an. Mollige Wärme strömt mir ins Gesicht. Den zweien, welche nun ihre wache Nacht hinter sich haben, bin ich ein willkommener Genosse. Vorzeitig winkt der Unteroffizier meinen militärischen Gruss ab, er schätzt den kameradschaftlichen Händedruck höher. Dann aber schlüpfen sie rasch in ihre Mäntel und stützen sich die Stahlhelme über, um daheim im warmen Bett noch die kurzen Stunden der verbleibenden Ruhe zu geniessen, bevor sie die tägliche Arbeit wieder in Beschlag nimmt. Für erträglich wenige Augenblicke lasse ich die Tür offen, um die stickige Luft zu erneuern, und der nachtgequälte Atem wird frei.

Nun bin ich allein. Ich und das Telephon müssen sich nun für Stunden zu einer Kameradschaft auf Du und Du verbinden. Eines ist des andern Helfer, ich der Mensch und es, die Maschine. Ist diese andere auch nur ein Werkzeug, dünkt es mich doch wie ein Teil, ein Pulsschlag menschlicher Wesensart! Wir beide sind ja in einem und selben Dienst. Um das Vaterland, um die Frauen und Kinder von uns und jenen zu schützen, die für uns alle an der Grenze stehen.

Ein scharfes Klingeln stört mich aus meinem Sinnieren auf. Das Telephon, mein Kamerad. Die Kontrolle meldet sich. Der Soldat am andern Ende des Drahtes weiss wohl nicht, dass hier unterdessen ein anderer Platz genommen hat. Und doch hört es sich wie ein Gruss, denn die gleichen Pflichten schliessen uns zum Kreis derselben Aufgabe und ihrer Erfüllung.
Hem.

In der November-Verdunkelung wurden 63 Personen verletzt, von denen 3 starben.

1372 mussten Bussen wegen ungenügender Verdunkelung bezahlen.

Im November ereigneten sich in *Kopenhagen* während der Verdunkelung, die augenblicklich jeweilen von 17.30 bis 8.45 Uhr dauert, 63 von der Polizei registrierte Unfälle. In drei Fällen starben die Verunfallten. Aus einer Sonderstatistik geht hervor, dass 16 Fussgänger über den Randstein oder ähnliches fielen, 9 verunglückten beim Tram, indem sie das Tram beim Verlassen oder Einsteigen verfehlten, 15 Fussgänger liefen vor Fahrzeuge und 4 fielen in die Hafenanlagen. 14 Velofahrer stiessen mit anderen Velofahrern und anderen Dingen zusammen.

Verschiedene dieser Unglücksfälle waren durch Rausch verursacht. Doch muss gesagt werden, dass die Anzahl der Betrunknen rapid gesunken ist und im November nur noch 249 betrug.

Die Versehen gegen die Verdunkelungsvorschriften nahmen dagegen zu.

Es wurden nicht weniger als 734 Rapporte eingereicht, die sich auf solche Vergesslichkeiten bezogen. 427 Personen hatten ihr Velo auf der Strasse vergessen (Stehenlassen von Velos ist in Dänemark während der Verdunkelung verboten, da sie eine Gefahrenquelle bilden — Anm. E. E.) und 211 Velofahrer wurden notiert, weil sie ihr Licht nicht richtig abgeschirmt hatten. («Politiken», *Kopenhagen*, 7. 12. 1941.)

Zum 5. Jahrgang der «Protar», Schweiz. Zeitschrift für Luftschutz, fehlen uns zwei Hefte Nr. 12 vom Oktober 1939. Abonnenten der «Protar», die über eine überzählige Nr. 12 des Jahrganges 1938/1939 verfügen, bitten wir um Zustellung derselben unter Rechnungsstellung. *Kommando der Feuerwehr der Stadt Bern, Viktoriastrasse 70, Bern.*

Illustrationen für die «Protar».

Verlag und Redaktion beabsichtigen in Zukunft die einzelnen Nummern in vermehrtem Masse zu illustrieren. Vor allem die Titel-Seite soll stets ein aktuelles Bild aufweisen. Eindrucksvolle und lehrreiche Illustrationen vermögen eine Zeitschrift von schweizerischer Bedeutung viel lebendiger zu gestalten. Auch die enge Verbundenheit mit der Leserschaft kommt auf diese Art eindrucksvoll zur Geltung. Abonnenten und Leser der «Protar» werden hiermit zur Mitarbeit am Illustrations-Teil der Zeitschrift freundlichst eingeladen. Gute Photographien und Zeichnungen, welche in das weite Gebiet des passiven und aktiven Luftschutzes reichen, können laufend der Redaktion zugestellt werden. Der Entscheid zur Veröffentlichung liegt vor allem bei der Redaktion. Dabei werden natürlich die behördlichen Vorschriften aufs peinlichste berücksichtigt.
Verlag und Redaktion.